Sondernewsletter vom 20.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wieder aktuelle Entwicklungen des Tages.

+ + + Änderung: Wer kann Notbetreuung in Anspruch nehmen? + + +

Ein Anspruch auf Kinder-Notbetreuung besteht, wenn:

- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind, dazu gehören neu auch Handwerker, soweit in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zugelassen.

In der neuen Allgemeinverfügung ist in Bezug auf die Konstellation, dass ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist und damit einen Platz in der Notbetreuung bekommt, unabhängig davon ob die Betreuung anderweitig realisiert werden kann, folgende Änderung eingetreten: Es muss dargelegt werden, dass auch der andere Personensorgeberechtigte aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen an der Betreuung des Kindes gehindert ist. Die neue Regelung sichert aber weiterhin die Möglichkeit auf einen Notbetreuungsplatz, wenn der nicht in der kritischen Infrastruktur beschäftigte Elternteil auch aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen in einem Bereich außerhalb der kritischen Infrastruktur an der Betreuung des Kindes gehindert ist. Das muss er lediglich darlegen. Für die bisherigen Fälle (nur ein Elternteil in der Kritischen Infrastruktur) ändert sich nichts. Die Nachweispflicht gilt nur für neue Fälle. Fakt ist: Wenn der andere Partner arbeiten gehen muss, besteht ein Anspruch auf Notbetreuung.

- Allgemeinverfügung, Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung vom 17.04.2020 (*.pdf)
- FAQ geänderte Allgemeinverfügung vom 17. April 2020

- Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule (*.pdf)
- Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur (*.pdf)

+ + + Ausnahmeregelung zu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen per Telefon läuft aus + + +

Die Sonderregelung, dass Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden können, läuft mit Wirkung ab dem 20. April 2020 aus. Es gilt nun wieder, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur nach einer persönlichen ärztlichen Untersuchung ausgestellt werden kann und diese

spätestens am vierten Kalendertag dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Darauf haben sich nach einer Information des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) und die Kassenärztliche Vereinigung (KBV) geeinigt.

+ + + Mund-Nase-Abdeckungen / Mund-Nase-Schutz + + +

Derzeit häufen sich die Anfragen von Handwerksunternehmen, die Schutzausrüstungen für den Arbeitsschutz erwerben müssen. Meist ist dort keine zertifizierte medizinische Schutzausrüstung erforderlich.

Gleichzeitig sind in den letzten Tagen und Wochen Handwerksbetriebe an uns herangetreten, die aufgrund der Corona-Situation Kapazitäten zum Nähen von Schutzmasken / Schutzanzügen nutzen (z.B. für regionale Pflegeeinrichtungen oder medizinische Einrichtungen oder auch den privaten Gebrauch).

Eine erste Übersicht von Herstellern und Angeboten aus der Region haben wir heute auf unserer Internetseite veröffentlicht. Diese wird fortgeschrieben. Es handelt sich dabei um ein Serviceangebot der Handwerkskammer, welches vordergründig Handwerksbetriebe aus dem Kammerbezirk auflistet. **Über die Qualität, die Verfügbarkeit und die Preise der jeweiligen Hersteller/ Anbieter für die Produkte können wir keine Angaben machen. Wir empfehlen deshalb dringend Preisvergleiche und die Prüfung der Eignung der Produkte für den beabsichtigten Anwendungsbereich.**

Wir möchten Sie heute aufrufen, uns über ihre Angebote zur Corona-Schutzbekleidung zu informieren und (falls erwünscht) die Kontaktdaten zur Veröffentlichung in dieser Anbieterliste auf den Seiten der Handwerkskammer Chemnitz per E-Mail zu übermitteln.

+++ BAUA informiert: Der Umgang mit Covid-19 am Arbeitsplatz + + +

Aktuelle Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (inkl. FAQs) zum Umgang mit SARS-CoV-2 am Arbeitsplatz finden Sie hier.
Covid-19 - Hinweise für Handwerksbetriebe und Bauunternehmen, Bauherren und Koordinatoren für Tätigkeiten auf Baustellen BAuA, Stand: 2020-04-15

Hilfestellung zur Festlegung von Maßnahmen bei Tätigkeiten in Kundennähe z. B. Augenoptik, Hörgeräteakustik, Friseurhandwerk, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Stand: 2020-04-20 (PDF, 199 KB)

Sondernewsletter vom 20.04.2020

+ + + Nächste Webinare: Arbeitsschutzstandard COVID-19 für Arbeitgeber | Mobiles Arbeiten 4.0 weitergedacht - Arbeitsrecht, Förderung & Praxisbericht + + +

Im Rahmen der Webinar-Reihe der Chemnitzer Wirtschaftsförderung (CWE) geht es am Mittwoch, den 22.04.2020, 08:30 Uhr um das Thema "Arbeitsschutz" und 13:00 Uhr um das Thema "Mobiles Arbeiten 4.0". Die Anmeldelinks finden Sie auf den Corona-Webinar-Seite der Handwerkskammer Chemnitz.

+++ Ende +++

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- Hotline **0371 53 64 114 |** Kontaktformular | E-Mail

Weiter wichtige Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Das Notfallteam Ihrer Handwerkskammer Chemnitz

Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz
Telefon: 0371 5364-114
Telefax: 0371 5364-522
E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de
Internet: www.hwk-chemnitz.de

Hinweis: Das Informieren unserer Mitglieder über handwerksrelevante Angelegenheiten zählt zu unserem gesetzlichen Aufgabenkreis. Aus diesem Grunde erhalten Sie die obige Information. Widerrufen können Sie per E-Mail unter rechtsberater@hwk-chemnitz.de oder 0371 5364-215.